

R e c h t s v e r o r d n u n g

über das Naturdenkmal "Waldkiefer Leimenkaut" in 6750 Kaiserslautern, Reichswald, Im Waldort IV 1 Leimenkaut"

"Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:"

§ 1

Die in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Kiefer wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Waldkiefer Leimenkaut".

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in 6750 Kaiserslautern, Im Waldort IV 1 Leimenkaut.

Bei der Kiefer handelt es sich um ein imposantes Einzelexemplar, das sich direkt am Westpfalz-Wanderweg befindet. Sie ist ca. 186 Jahre alt, ca. 30 m hoch und hat einen Brusthöhendurchmesser von 72 cm.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Baumes, der durch seine Erscheinung die Charakteristik des "Pfälzerwaldes" imposant hervorhebt.

§ 4

1. Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere das Ausbringen von chemischen Stoffen (z. B. von Herbiziden) im Wurzelbereich, das Anbringen von Plakaten und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder ständige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;
2. Plakate anbringt;
3. chemische Stoffe ausbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM, in besonders schweren Fällen bis zu 100 000,-- DM, geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

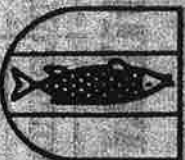
Kaiserslautern, 26. März 1993



Handwritten signature of Gerhard Piontek in blue ink.

Gerhard P i o n t e k
(Oberbürgermeister)

K.



Rechtsverordnung

Über das Naturdenkmal „Waldklefer Leimkau“ in 6750 Kaiserslautern, Reichswald, im Waldort IV/1 Leimkau

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. 4. 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

Die in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Klefer wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Waldklefer Leimkau“.

Das Naturdenkmal befindet sich in 6750 Kaiserslautern, im Waldort IV/1 Leimkau (in der Zeichnung Nr. 1). Bei der Klefer handelt es sich um ein imposantes Einzelexemplar, das sich dreht am Westplatz-Wandweg befindet. Sie ist ca. 186 Jahre alt, ca. 30 m hoch und hat einen Brusthöhendurchmesser von 72 cm.

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Baumes, der durch seine Erschei- nung die Charakteristik des „Pfälzer Waldes“ imposant hervorhebt.

- § 4
 1. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verhinderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere das Ausbringen von chemischen Stoffen (z.B. von Herbiziden) im Wurzelbereich, das Anbringen von Plakaten und dergleichen. Als Verhinderung des Naturdenkmals gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder ständige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
 2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Stäbterverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

- § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verhinderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;
 2. Plakate anbringt;
 3. chemische Stoffe ausbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM, in besonders schweren Fällen bis zu 100.000,- DM, geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kaiserslautern, 26. März 1993
Gerhard Plontek, Oberbürgermeister

Rechtsverordnung

Über das Naturdenkmal „Waldkiefern am Neuweg“ in 6750 Kaiserslautern, Reichswald, Waldort Neuweg

„Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. 4. 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:“

Die in § 2 näher beschriebenen und in der beigefügten Karte gekennzeichneten Kiefern werden zum Naturdenkmal bestimmt und tragen die Bezeichnung „Waldkiefern am Neuweg“.

Das Naturdenkmal befindet sich in 6750 Kaiserslautern, Reichswald, Waldort Neuweg (in der Zeichnung Nr. 2 und 3). Bei den Kiefern handelt es sich um imposante Einzelexemplare, die ca. 322 Jahre alt sind. Die Höhe der Bäume beträgt 24 und 27 m, der Brusthöhendurchmesser 84 und 80 cm.

Schutzzweck ist die Erhaltung von Bäumen, die durch ihre Erscheinung die Charakteristik des „Pfälzer Waldes“ imposant hervorheben.

- § 4
 1. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verhinderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere das Ausbringen von chemischen Stoffen (z.B. von Herbiziden) im Wurzelbereich, das Anbringen von Plakaten und dergleichen. Als Verhinderung des Naturdenkmals gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder ständige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
 2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Stäbterverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

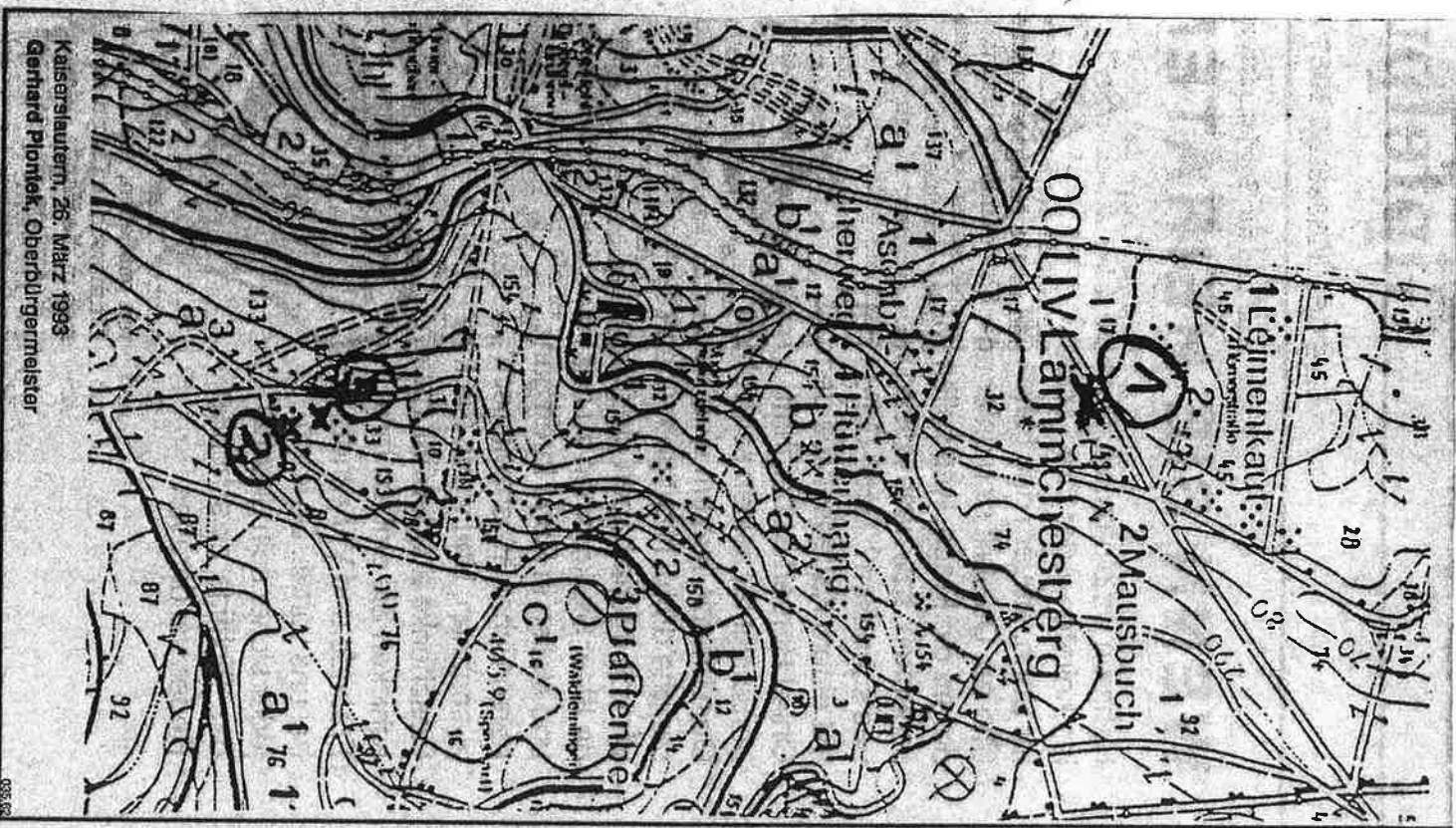
- § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verhinderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;
 2. Plakate anbringt;
 3. chemische Stoffe ausbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,- DM, in besonders schweren Fällen bis 100.000,- DM, geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Kaiserslautern, 26. März 1993
Gerhard Plontek, Oberbürgermeister

Auf die Tageszeitung ist Verlag:
DIE RHEINPFALZ – Ihr täglicher Begleiter.